



**vfgh**

Verfassungsgerichtshof  
Österreich

1010 Wien, Judenplatz 11  
Österreich

**Mediensprecher**

**Mag. Christian Neuwirth**

Tel ++43 (1) 531 22-525

Fax ++43 (1) 531 22-108

[christian.neuwirth@vfgh.gv.at](mailto:christian.neuwirth@vfgh.gv.at)

[www.vfgh.gv.at](http://www.vfgh.gv.at)

## Presseinformation

### **VfGH beginnt Herbst-Session**

#### **Erste Beschwerden gegen Asylgerichtshof- Entscheidungen auf der Tagesordnung**

Im Verfassungsgerichtshof beginnen am Montag, 22. September die Beratungswochen der diesjährigen Herbst-Session. Die Session dauert bis Samstag, 11. Oktober.

Auf der Tagesordnung der 14 Verfassungsrichtern und Verfassungsrichter stehen u.a. folgende Fälle:

#### **o Beschwerden gegen Entscheidungen des Asylgerichtshofs**

Beim Verfassungsgerichtshof sind bisher rund 150 Beschwerden gegen Entscheidungen des Asylgerichtshofs – der am 1. Juli seine Arbeit aufgenommen hat – eingelangt. Einige dieser Beschwerden wurden bereits auf die Tagesordnung der Herbst-Session gesetzt. Es geht zum einen um Verfahrenshilfeanträge, zum anderen aber auch um Beschwerden, in denen dem Asylgerichtshof schwere Fehler bei der jeweiligen Entscheidung vorgeworfen werden. So wird u.a. willkürliches Verhalten des Asylgerichtshofes behauptet, weil etwa Ermittlungstätigkeiten ausgeblieben seien. Thematisiert wird auch, unter welchen Umständen (einzelne Asylrichter – mehrere Asylrichter gemeinsam) Entscheidungen getroffen wurden bzw. getroffen hätten werden müssen.

Der Verfassungsgerichtshof wird Entscheidungen zum Asylgerichtshof, die über den Einzelfall hinaus bedeutsam sind, auf seiner Website [www.vfgh.gv.at](http://www.vfgh.gv.at) veröffentlichen.

### **o EU-Reformvertrag ("Vertrag von Lissabon")**

Auf der Tagesordnung stehen auch Verfahren zum EU-Reformvertrag ("Vertrag von Lissabon"). Die Beschwerdeführer - zwei Privatpersonen - haben u.a. die Anträge an den Verfassungsgerichtshof gestellt, den "mit Beschluss des Nationalrates genehmigten Staatsvertrag" (EU-Reformvertrag) als verfassungswidrig aufzuheben. Außerdem sehen die Antragsteller eine Verletzung des verfassungsrechtlich geschützten Rechtes darauf, an der "obligatorisch abzuhaltenden Volksabstimmung über die Genehmigung des EU-Reformvertrages" teilnehmen zu können. In Anträgen wird also auch kritisiert, dass es in Österreich zu einer Volksabstimmung über den EU-Reformvertrag hätte kommen müssen bzw. kommen müsse, weil durch ihn eine Gesamtänderung der Bundesverfassung eintrete.

### **o Kommunikationsüberwachung (Neuerungen im Sicherheitspolizeigesetz)**

Die 14 Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter werden sich auch mit Individualanträgen von Telekommunikationsbetreibern beschäftigen, die sich gegen Neuerungen im Sicherheitspolizeigesetz wenden. Die bekämpften Bestimmungen lassen sich unter dem Schlagwort "Kommunikationsüberwachung" zusammenfassen. Die neu eingeführten Regelungen seien aus vielen Gründen verfassungswidrig, so die Anträge. So ergebe sich z.B. die Pflicht zur Speicherung von IP-Adressen zu einer bestimmten Nachricht (mit Zeitpunkt, Name und Anschrift), obwohl es keine Rechtsgrundlage für diese "Vorratsdatenspeicherung" gebe. Dass die Sicherheitsbehörden Auskünfte ohne richterliche Genehmigung anfordern können, ist für die Antragsteller ebenfalls verfassungswidrig. Zahlreiche Begriffe im Gesetz (z.B. die Formulierung, dass "bestimmte Tatsachen" eine Annahme einer Gefahrensituation rechtfertigen) seien unklar definiert. Und schließlich seien nun neue Kommunikationsüberwachungstechniken (IMSI-Catching) erlaubt, die flächendeckend in den Datenschutz völlig Unbeteiligter eingreifen würden.

Wie immer werden die 14 Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter zunächst entscheiden müssen, ob die Anträge überhaupt zulässig sind. Erst in diesem Fall kann es zu einer Auseinandersetzung in der Sache kommen.

### **o Kärntner Parteienförderungsgesetz**

Der Verfassungsgerichtshof wird auch über das amtswegig - also aufgrund von Bedenken des Gerichtshofes aus Anlass einer Beschwerde - eingeleitete Gesetzesprüfungsverfahren zur Kärntner Parteienförderung beraten. Laut diesem Gesetz werden Landesparteien gefördert, die mit "mindestens zwei Mitgliedern" im Landtag vertreten sind. Die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter haben in einem Prüfungsbeschluss u.a. das Bedenken geäußert, dass es unsachlich sein dürfte, Kleinparteien derart von der Parteienförderung auszuschließen. Die Kärntner Landesregierung hat in einer Stellungnahme an den Verfassungsgerichtshof die Regelung verteidigt. Sie falle in den "rechtspolitischen Gestaltungsspielraum".

Neben diesen werden sich die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter während der Session mit einer großen Zahl an weiteren Fällen befassen. Thema wird etwa auch die (bis dato) letzte beim Verfassungsgerichtshof anhängige Beschwerde von **Arigona Zogai** sein (hier geht es um die Zurückweisung einer Berufung wegen nicht bescheidmäßiger Ablehnung der Erteilung humanitärer Aufenthaltstitel durch die BH Vöcklabruck; es geht nicht um die Frage einer Ausweisung). Der **Verein gegen Tierfabriken** wiederum hat sich u.a mit einer Beschwerde gegen die Untersagung einer Demonstration vor der Firma Kleiderbauer an den Verfassungsgerichtshof gewendet. Schließlich wird sich der Verfassungsgerichtshof auch noch mit **zwei Wahlanfechtungen** beschäftigen. Zum einen geht es um einen strittigen Stimmzettel bei der Gemeinderatswahl in Jennersdorf (Burgenland). Zum anderen um angebliche Unregelmäßigkeiten bei der Wahl eines neuen Bürgermeisters - der Vorgänger war zurückgetreten - von Freinberg (Oberösterreich) durch den Gemeinderat.

---

Bis auf eine öffentliche Verhandlung (Montag, 29. September, 15.00 Uhr; Staatshaftungsfall - nachträgliche Anrechnung von Vordienstzeiten) sind derzeit keine weiteren angesetzt.